



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltauflagen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Gustav Ernstmeier GmbH & Co.KG

Standort

Bülowstraße 20 in 32049 Herford

Anlagenbezeichnung

Anlagen zur Veredlung und zum Färben von Textilien

Datum der Überwachung

01.10.2020 und 04.11.2020

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 8 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 19 Stunden

Gesamtdauer: 27 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlagen mit den Themenschwerpunkten: Allgemeine Umweltauflagen, Immissionschutz, AwSV, 42. BImSchV
industrielles Abwasser



Grundlage der Überwachung

- Anzeigen nach § 67 BImSchG vom 29.01.1992 und vom 24.01.2002 in Verbindung mit der Altanlagenanierung nach §17 (1) BImSchG vom 06.10.2004
- §52 Bundes- Immissionsschutzgesetz
- sowie Genehmigungsbescheide vom 14.03.2013, Aktenzeichen 54.01.02 HF Ind. 06 IGL 54 und Aktenzeichen 70/71-23-13/1589 Knie/Pie vom. 14.04.2003
- Genehmigungsbescheid vom 14.03.2013, Aktenzeichen 54.01.02 HF Ind. 06 IGL 54 und Aktenzeichen 70/71-23-13/1589 Knie/Pie v. 14.04.2003

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Industrielles Abwasser

1. fehlendes Abwasserkataster

AwSV

1. Es liegt keine vollständige tabellarische Auflistung aller AwSV Anlagen vor.
2. Der Lageplan in dem alle AwSV- Anlagen erfasst sind konnte nicht vorgelegt werden.
3. Eine Dokumentation über wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen konnte nicht vorgelegt werden. Ob eine Sach- und Fristgerechte Prüfung der Anlagenteile gemäß § 46 AwSV stattfindet konnte somit nicht überprüft werden.
4. Es existiert keine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV.
5. Die vorhandenen Betriebsanweisungen sind veraltet, teilweise aus 2012 und auf Grundlage der VAWs. Diese müssen im Sinne des § 44 AwSV überarbeitet und angepasst werden.
6. Keine vollständige Dokumentation von regelmäßigen Anlagenbegehungen für alle relevanten Anlagen im Sinne der AwSV
7. Bisher ist noch nicht geprüft worden, ob seit Inkrafttreten der AwSV Anlagen erstmals wiederkehrend prüfpflichtig sind bzw. nicht mehr wiederkehrend prüfpflichtig sind.
8. Keine Dokumentation ob eine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist, bzw. falls dies der Fall ist, ist keine Prüfung erfolgt, ob einen ausreichende Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung vorhanden ist.



Datum der Veröffentlichung: 27. Januar 2021

Seite 3 von 3

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

42. BImSchV

1. Keine hygienisch Fachkundige Person vorhanden
2. Keine Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 3 (4) der 42. BImSchV vorhanden
3. Die Prüfschritte nach Anlage 2 der 42. BImSchV wurden nicht eingehalten
4. Keine Arbeitsanweisung zur Kontrolle von Legionellen und zum Umgang mit Belastungen vorhanden
5. Keine Bestimmung des Referenzwertes für den Parameter allgemeine Koloniezahl aus den ersten 6 aufeinanderfolgenden Messungen festgelegt und im Betriebstagebuch dokumentiert.
6. Keine Betriebsinterne Ermittlung und Dokumentation von chemischen, physikalischen oder mikrobiologischen Kenngrößen
7. Keine mindestens alle drei monatige Überprüfung und Dokumentation im Betriebstagebuch der Parameter allgemeine Koloniezahl und Legionellen.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Mängelverfolgung und Fristsetzung zur Mängelbeseitigung